

Allgemeine Geschäftsbedingungen der New Media Online GmbH für die Nutzung von Werbeflächen auf der Website www.tt.com samt Unterrubriken (AGB-WERBEFLÄCHE)

1. Gegenstand und Geltungsbereich der AGB-WERBEFLÄCHE

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: AGB-WERBEFLÄCHE) gelten für die Nutzung/Inanspruchnahme von Werbeflächen durch den Kunden (als Unternehmen iSd KSchG) auf Grund eines Werbeauftrages auf der Website www.tt.com sowie deren Unterrubriken, deren Betreiberin die New Media Online GmbH – im Folgenden kurz als New Media bezeichnet – ist.
- (2) Eine Werbefläche im Sinne dieser AGB-WERBEFLÄCHE ist eine grafische und/oder schriftliche Darstellung auf der Website. Die Werbefläche kann aus einem oder mehreren Elementen bestehen: Text, Bild („Button“, „Banner“) und/oder einer sensitiven Fläche, die bei Anklicken die Verbindung zu Daten im Internet innerhalb oder außerhalb der Website herstellt, die entweder in eine Internetseite eingebettet oder unabhängig von dieser dargestellt werden (z.B. pop-ups).
- (3) Ein "Werbeauftrag" im Sinne dieser AGB-WERBEFLÄCHE ist der Auftrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Werbeflächen zum Zwecke der Verbreitung im Internet.
- (4) Als "Schaltung" wird die Veröffentlichung einer Werbefläche auf der Website im Internet bezeichnet.
- (5) Diese AGB-WERBEFLÄCHE haben auch für weitere Verträge zwischen New Media und dem Kunden betreffend die Nutzung/Inanspruchnahme von Werbeflächen durch den Kunden auf Grund eines Werbeauftrages Geltung, auch wenn auf diese AGB-WERBEFLÄCHE nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen werden sollte. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen New Media und dem Kunden bestimmen sich ausschließlich nach den AGB-WERBEFLÄCHE von New Media in der zum Vertragsschluss gültigen Fassung.
- (6) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder von den AGB-WERBEFLÄCHE von New Media abweichende Vereinbarungen und Erklärungen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch New Media.
- (7) Werbeaufträge werden von New Media ausschließlich auf Basis der jeweils gültigen Preisliste sowie der vorliegenden AGB-WERBEFLÄCHE angenommen. Die jeweils aktuellen AGB-WERBEFLÄCHE sowie Preislisten der New Media sind unter www.tt.com abrufbar und können zudem jederzeit kostenlos entweder schriftlich oder telefonisch bei New Media angefordert werden.
- (8) Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Vertriebsmitarbeiter von New Media nicht bevollmächtigt sind, von den AGB-WERBEFLÄCHE und der Preisliste abweichende Vereinbarungen zu treffen. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen von diesen AGB-WERBEFLÄCHE bzw. der Preisliste bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (9) Soweit New Media in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten als Dienstleister für den Kunden verarbeitet, erfolgt diese Verarbeitung auf Grundlage der Allgemeinen Auftragsverarbeiterbedingungen von New Media für [tt.com](http://www.tt.com) und den [tt.com](http://www.tt.com) Rubrikenmärkten, die auf www.tt.com abrufbar sind.

2. Zustandekommen des Vertrages

- (1) Erteilt der Kunde einen Werbeauftrag an New Media, so ist der Kunde an dieses Angebot zumindest zwei Wochen ab dessen Zugang bei New Media gebunden.
- (2) Der Vertrag kommt entweder durch die Annahme eines vom Kunden erteilten Werbeauftrages seitens New Media oder durch fristgerechte schriftliche Annahme eines Angebotes von New Media durch den Kunden zustande.
- (3) Wird der Anzeigenauftrag des Kunden auf elektronischem Weg (z.B. Internet, E-Mail) erteilt, so ist New Media bemüht, jedoch nicht verpflichtet, den Zugang des Kundenangebotes unverzüglich

auf elektronischem Weg zu bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt keine verbindliche Annahme des Anzeigenauftrags durch New Media dar. Die Zugangsbestätigung kann aber mit der Annahmeerklärung durch New Media verbunden werden.

- (4) Die Annahme eines vom Kunden erteilten Werbeauftrages seitens New Media erfolgt durch Auftragsbestätigung durch New Media an den Kunden, es sei denn, dass New Media auf andere Art (z.B. durch Tätigwerden auf Grund des erteilten Werbeauftrages) zu erkennen gibt, dass New Media diesen annimmt.
- (5) Gibt die Auftragsbestätigung von New Media den vom Kunden erteilten oder vereinbarten Auftrag nicht richtig wieder, hat der Kunde innerhalb von drei Tagen ab Erhalt der Auftragsbestätigung dies schriftlich unter Angabe der unzutreffenden Punkte zu rügen, wobei die Rüge an New Media zu richten ist. Ansonsten ist der Auftrag laut Auftragsbestätigung verbindlich. Der Kunde wird in der Auftragsbestätigung über die Wirkung seines Verhaltens besondersaufgeklärt.
- (6) Soweit sich aus der jeweiligen Preisliste nicht ausdrücklich anderes ergibt, sind Angebote von New Media freibleibend und jederzeit widerrufbar.

3. Rücktritt vom Vertrag und vorzeitige Beendigung des Vertrages

- (1) New Media ist berechtigt, bei Verzug des Kunden – auch wenn New Media bereits mit der Ausführung des Auftrages begonnen und der Kunde noch keine Zahlung geleistet hat – nach Maßgabe von § 918 ABGB vom Vertrag zurückzutreten. Die Setzung einer Nachfrist kann entfallen, wenn die Erfüllung durch den Kunden nicht zu erwarten ist. Ansonsten ist die Gewährung einer Nachfrist von 14 Tagen jedenfallsangemessen.
- (2) Unabhängig davon ist New Media berechtigt, den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen, insbesondere wenn
 - die Ausführung der von New Media geschuldeten Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
 - berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von New Media weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von New Media eine taugliche Sicherheit leistet;
 - der Kunde wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
 - der Kunde offene Zahlungen trotz erfolgter Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und unter Androhung der vorzeitigen Auflösung des Vertrages entweder zur Gänze oder auch nur zum Teil nicht leistet;
 - der Kunde nach Androhung der vorzeitigen Auflösung des Vertrages wiederholt in Zahlungsverzug gerät;
 - über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird;
 - der Kunde verstirbt oder – bei juristischen Personen oder Personengesellschaften – beendet ist;
- (3) Der Kunde ist bei Verzug von New Media nur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Ablehnungsrecht und Kündigungsbestimmungen

- (1) New Media behält sich das Recht vor, die Annahme von Werbeaufträgen - auch einzelne Schaltungen im Rahmen eines Gesamtauftrages - ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine derartige Ablehnung kann unabhängig davon jedenfalls insbesondere wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form des Werbeauftrages/der Schaltung erfolgen. Dies gilt besonders, wenn der Inhalt der Anzeige gegen gesetzliche oder behördliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstößt bzw. die Veröffentlichung New Media aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Die Ablehnung wird dem Kunden ohne unnötigen Verzug mitgeteilt. Dem Kunden erwachsen in diesem Fall keine Ansprüche gegenüber New Media.
- (2) New Media und der Kunde sind berechtigt, Verträge die für unbestimmte Zeit eingegangen wurden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen aufzulösen.

- (3) Dieses Kündigungsrecht steht New Media - nicht aber der Kunde - mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung auch bei befristeten Verträgen zu.
- (4) Das Recht auf vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

5. Rahmenbedingungen für die Schaltung von Werbeflächen, Pflichten von New Media

- (1) New Media ist verpflichtet, Schaltung(en) gemäß dem von New Media angenommenen Werbeauftrag vorzunehmen.
- (2) New Media ist berechtigt, die von ihr auf Grund eines Werbeauftrages zu erbringende vertragliche Leistung einseitig abzuändern oder von dieser abzuweichen, wenn die Änderung und/oder Abweichung dem Kunden zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Änderung geringfügig und sachlich unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist.
- (3) Die Schaltung auf Grund des von New Media angenommenen Werbeauftrages erfolgt zu dem vereinbarten Termin/zu den vereinbarten Terminen über den vereinbarten Zeitraum/die vereinbarten Zeiträume sowie auf der jeweils vereinbarten Internetseite/Rubrik gemäß Produktbeschreibung/Anzeigenvertrag.
- (4) Wurde kein Termin zur Vornahme der Schaltung ausdrücklich vereinbart, so erfolgt die Schaltung nach Wahl von New Media unter Berücksichtigung der dem Werbeauftrag entsprechenden freien Werbeflächen; New Media verständigt in diesem Fall den Kunden über die Schaltung.
- (5) Platzierungswünsche sind für New Media nur im Falle einer ausdrücklichen diesbezüglichen Vereinbarung bindend.
- (6) Die Schaltung auf Grund eines Werbeauftrages erfolgt ausschließlich entsprechend den in der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesenen Formaten, den dort angegebenen Preisen sowie den dort beschriebenen Vorgaben. Eine Schaltung ist nur im Rahmen der technischen Standards möglich und geschuldet.
- (7) Ein Konkurrenzausschluss kann nicht zugesagt werden und wird von New Media auch nicht geschuldet.
- (8) Ein bestimmter mit der Schaltung verbundener Erfolg wird von New Media nicht geschuldet, insbesondere nicht, dass eine bestimmte Zahl an Sichtkontakten (Page Impressions, Visits etc.) erzielt wird, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Wurde bei einem Werbeauftrag ausdrücklich eine bestimmte Kontaktmenge als Leistungspflicht von New Media zu Grunde gelegt, erfolgt der Nachweis der Kontaktmenge ausschließlich durch die Auswertung der Zugriffsdaten des vom Verlag genutzten Ad-Servers. Diese Auswertung wird dem Kunden als Auftraggeber des Werbeauftrages zur Verfügung gestellt.
- (9) Gemäß § 6 Abs 1 ECG sind Werbeeinschaltungen als kommerzielle Kommunikation klar und eindeutig erkennbar zu machen. Gemäß § 26 MedienG sind Ankündigungen, Empfehlungen und Berichte, für deren Veröffentlichung ein Entgelt bezahlt wird, als Anzeige, entgeltliche Einschaltung oder Werbung zu kennzeichnen, es sei denn, dass Zweifel über die Entgeltlichkeit durch Gestaltung oder Anordnung ausgeschlossen werden können. Gemäß Anhang zum UWG Z 11 sind entgeltliche Einschaltungen in Medien entsprechend zu kennzeichnen. New Media wird die Schaltungen entsprechend dieser Bestimmungen kennzeichnen, was vom Kunden zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

6. Gewährleistung und Haftung

- (1) Beanstandungen von Schaltungen müssen bei sonstigem Verlust von Gewährleistungs- und/oder Ersatzansprüchen von Kunden innerhalb von 5 Tagen nach dem Erscheinungstermin oder nach Empfang der Rechnung – maßgeblich ist der frühere Zeitpunkt – schriftlich und begründet bei New Media eingelangt sein.
- (2) Für Fälle der Unmöglichkeit der Leistung und höherer Gewalt oder des gänzlichen oder teilweisen Ausfalls der Schaltung aufgrund von nicht aus Verschulden von New Media liegenden technischen Mängeln wird jegliche Gewährleistung und Haftung von New Media ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Störungen der Kommunikationsnetze außerhalb des Bereiches der New Media, die durch Rechnerausfall bei Internetbetreibern, oder Online-Diensten, durch unvollständige oder nicht aktualisierte Angebote auf Proxyservern oder durch einen Ausfall des

Adservern hervorgerufen wurden.

- (3) Von der Gewährleistung und Haftung der New Media ausgeschlossen sind jedenfalls Mängel, die entweder aus nicht von New Media bewirkter Anordnung oder auf vom Kunden bereitgestelltes Material zurückzuführen sind.
- (4) Für geringfügige Mängel/Minderleistungen wird ebenfalls keine Gewähr geleistet und auch nicht gehaftet.
- (5) Erfolgt die Schaltung aus Gründen, die von New Media zu vertreten sind, nicht im vereinbarten Umfang auf die vereinbarte Weise und für die vereinbarte Dauer, kann der Kunde – mit Ausnahme von geringfügigen Mängeln - nur Verbesserung im Sinne der nochmaligen Vornahme oder Verlängerung der Schaltung jeweils im Ausmaß der Minderleistung fordern. Preisminderungsansprüche sind ausgeschlossen.
- (6) Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von New Media ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels zum Erfüllungszeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.
- (7) Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften, soweit nicht entweder in diesem AGB-WERBEFLÄCHE oder sonst ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Für die Haftung der New Media gegenüber Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes wird - soweit es für die Haftung auf ein Verschulden ankommt - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Ausgenommen bei Vorsatz ist die Haftung mit dem Betrag von Euro 7.500,- begrenzt und für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, reine Vermögensschäden sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen.

7. Datenanlieferung bei nicht von New Media erstellten Werbemitteln

- (1) Die Anlieferung der Werbemittel muss bei Standardwerbformen (Fullbanner, Skyscraper etc.) mindestens 3 Werktage vor dem Start der Kampagne erfolgen. Bei allen Sonderwerbformen (Promotions, Brandings etc.) beträgt die Vorlaufzeit mindestens 5 Werktage. Erfolgt die Lieferung des Werbemittels nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit, kann ein fristgerechter Start der Kampagne/eine fristgerechte Schaltung nicht garantiert werden.
- (2) Ersatzansprüche des Kunden gegenüber New Media aufgrund einer verkürzten Kampagnendauer, die auf eine nicht rechtzeitige und/oder nicht vollständige und/oder nicht formatgerechte Anlieferung der Werbemittel zurückzuführen sind, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Trotz verkürzter Kampagnendauer behält New Media in einem derartigen Fall Anspruch auf das gesamte Entgelt.
- (3) Die angelieferten Werbemittel müssen dem IAB-Standard entsprechen. Ist dies nicht der Fall behält sich New Media das Recht vor, das Werbemittel entsprechend anzupassen und den anfallenden Aufwand zu verrechnen.
- (4) Die Werbemittel sind – sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird – vom Kunden fristgerecht, vollständig, formatgerecht sowie ausschließlich in digitaler Form an werbung@tt.com zu liefern.

8. Datenanlieferung bei von New Media erstellten Werbemitteln

- (1) Werden die Werbemittel von New Media über entsprechenden gesonderten Auftrag des Kunden erstellt, sind diese Werbemittel nach Genehmigung durch den Kunden im Zuge der Schaltung zu verwenden.
- (2) Erfolgt keine Reaktion des Kunden innerhalb der vereinbarten Genehmigungsfrist, gilt das von New Media erstellte Werbematerial als genehmigt und kann zur Schaltung herangezogen werden.
- (3) Kann die Erstellung von New Media herzustellenden Werbemitteln nicht termingerecht erfolgen und ist dies der Sphäre des Kunden zuzurechnen, kann ein fristgerechter Start der Kampagne/eine fristgerechte Schaltung nicht garantiert werden. Ersatzansprüche des Kunden gegenüber New Media aufgrund einer deshalb verkürzten Kampagnendauer, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Trotz verkürzter Kampagnendauer behält New Media in einem derartigen Fall Anspruch auf das gesamte Entgelt.

- (4) Der Kunde ist auf eigene Kosten verpflichtet, New Media mit allen notwendigen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Erstellung des Werbematerials durch New Media erforderlich sind. Er wird New Media von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Werbeauftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Werbeauftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der New Media dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von New Media wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

9. Zahlungsbedingungen

- (1) Das vom Kunden für die von New Media zu erbringenden vertraglichen Leistungen zu entrichtende Entgelt richtet sich nach der Preisliste. Es gilt dabei die bei Auftragserteilung durch den Kunden gültige Preisliste.
- (2) Das in der Preisliste genannte Entgelt versteht sich netto zzgl. der vom Auftraggeber zu bezahlenden Werbeabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- (3) Das gesamte Entgelt wird mangels ausdrücklicher und schriftlicher anderslautender Vereinbarung mit Beginn der Kampagne/Schaltung fällig. Ist für langfristige Werbeaufträge ein monatliches (periodisches) Entgelt vereinbart, so sind diese periodischen Entgelte mangels ausdrücklicher und schriftlicher anderslautender Vereinbarung jeweils im Vorhinein bis zum 5 eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 1333 ABGB zuzüglich Mahnspesen in Rechnung gestellt.
- (5) New Media behält sich das Recht vor, nach erfolgloser Mahnung die Einbringlichmachung der Entgeltforderung an Inkassoinstitute oder Rechtsanwälte zu übergeben. Der sich im Zahlungsverzug befindliche Kunde ist verpflichtet, New Media die hieraus erwachsenden und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen. Der Kunde verpflichtet sich, bei Zahlungsverzug und Einschaltung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes zur Einbringlichmachung des geschuldeten Betrages die Betreuungskosten gemäß der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBl Nr. 141/1996 oder gemäß Rechtsanwaltstarifgesetz, zu ersetzen.
- (6) Provisionen werden ausschließlich nach erbrachten Vorleistungen und nur an gewerberechtlich befugte Werbemittler vergütet. Voraussetzung ist, dass der Auftrag direkt vom Werbemittler erteilt wird. New Media behält sich Änderungen der Provisionsätze – auch bei bestehenden Geschäftsverbindungen – vor.
- (7) Ausgenommen bei Zahlungsunfähigkeit von New Media ist eine Aufrechnung durch den Kunden gegenüber New Media unzulässig.
- (8) Wird durch den Kunden eine Zahlung nicht gewidmet, werden bei Vorliegen mehrerer Vertragsverhältnisse Zahlungen nach Wahl von New Media gewidmet. Kann eine Zahlung nicht eindeutig zugeordnet werden, tritt schuldbefreiende Wirkung erst bei eindeutiger Zuordenbarkeit derselben ein. Bankspesen für allfällige Rücklastschriften gehen zu Lasten des Kunden.

10. Inhalt der Werbeeinschaltungen und Pflichten des Kunden

- (1) New Media ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Werbeeinschaltungen des Kunden auf allfällige Rechtsverstöße zu prüfen. New Media ist nicht verpflichtet, den Kunden auf eine allfällige durch eine Schaltung bewirkte oder drohende Rechtsverletzung hinzuweisen. Gelangt New Media in Kenntnis einer Rechtsverletzung, so ist New Media jedenfalls berechtigt, von der (auch weiteren) Erfüllung des betreffenden Werbeauftrages Abstand zu nehmen, ohne dass sich dadurch das vom Kunden zu bezahlende Entgelt mindern würde, oder rechtlich notwendige Anpassungen auch ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden vorzunehmen.
- (2) Für den Inhalt und die Gestaltung sowie die Gesetzmäßigkeit der Inhalte der jeweiligen Werbeeinschaltung ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dies gilt auch für Werbemittel, die von New Media auf Wunsch des Kunden erstellt oder beigeschafft wurden. Der Kunde ist

verpflichtet, die für die Durchführung des Werbeauftrages entweder vom Kunden beigestellten oder von New Media über Wunsch des Kunden beschafften oder erstellten Unterlagen, Daten und Werbemittel (siehe Punkt 6. und 7.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter sowie auf deren lauterkeitsrechtliche Unbedenklichkeit zu prüfen. Die lauterkeitsrechtliche, wettbewerbsrechtliche oder sonstige rechtliche Prüfung von Werbemitteln, die von New Media auf Wunsch des Kunden erstellt oder beigeschafft werden, ist nicht Teil des an New Media erteilten Werbeauftrages.

- (3) Der Kunde garantiert (§ 880a ABGB) gegenüber New Media, dass die Werbeeinschaltungen weder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen noch durch sie Rechte Dritter nicht verletzt werden und dass der Kunde über alle für den erteilten Schaltauftrag erforderlichen Rechte von sämtlichen Inhabern von Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechten an den von ihm bereitgestellten Werbemitteln verfügt. Der Kunde darf New Media nur Unterlagen zur Verfügung stellen, an denen er über entsprechende Verfügungsrechte verfügt. Der Kunde garantiert (§ 880a ABGB), New über erste Aufforderung von allen Nachteilen freizuhalten, die New Media durch die von Kunden beauftragten Werbeeinschaltungen entstehen. Er ist insbesondere verpflichtet, New Media sämtliche Verfahrenskosten der Streitteile, vor allem die Kosten eines gerichtlichen Entgegenungsverfahrens und die daraus resultierenden Strafen zu ersetzen, die Kosten allfälliger Entgegnungen nach der aktuellen Preisliste zu bezahlen und den Verlag hinsichtlich aller wettbewerbs-, urheber-, persönlichkeits-, verwaltungs- und strafrechtlichen Folgen, die den Verlag aufgrund eines Schaltauftrages treffen können, schadlos zu halten.
- (4) Der Kunde ist unabhängig von der Kennzeichnungspflicht der Anzeige gemäß Punkt 5.9. dieser AGB-WERBEFLÄCHE für die Einhaltung der für die von ihm beauftragten Schaltungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorgaben und Kennzeichnungspflichten - wie beispielsweise bei Anbot gewerblicher Dienstleistungen die gesetzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung seines Unternehmens gem. § 63 GewO - alleine verantwortlich und darf nur solche Schaltungen in Auftrag geben, welche diesen Kriterien gerecht werden.
- (5) Der Kunde ist zur rechtzeitigen Anlieferung des vom Werbeauftrag umfassten Werbematerials (Punkte 6. und 7.) sowie erforderlichenfalls zur Mitwirkung an der Vornahme der Schaltung verpflichtet.
- (6) Der Kunde wird auf eigene Kosten New Media mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird New Media von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Werbeauftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Werbeauftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der New Media dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von New Media wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Daten, die zur Identifizierung im Sinne des § 6 Abs. 1 ECG notwendig sind, vor Start der Werbekampagne/Beginn der Schaltung richtig und vollständig an New Media zu übermitteln. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Werbeunterlagen durch New Media endet drei Monate nach der letzten Werbeeinschaltung.
- (8) Klarstellend wird festgehalten, dass Werbemittel, die vom Kunden oder dessen Agentur an New Media auf Grund eines Werbeauftrages ausgeliefert werden, ausschließlich die zwischen dem Kunden und New Media schriftlich definierten Cookies oder sonstigen Tracking-Technologien (die entweder am Endgerät des Nutzers gespeichert oder dazu verwendet werden [können], um Nutzerprofile zu generieren oder anzureichern, Nutzer zu identifizieren oder Nutzeraktivitäten zu erheben oder Nutzerinteressen / Nutzerverhalten vorherzusagen) beinhalten dürfen. Werden zwischen dem Kunden und New Media keine Cookies oder sonstigen Tracking-Technologien ausdrücklich als zulässig definiert, dürfen die an New Media ausgelieferten Werbemittel keine Cookies oder sonstigen Tracking-Technologien enthalten.
- (9) Ist der Kunde eine Vermarktungsagentur, garantiert der Kunde, in seinen Verträgen über die Vermarktung von Online Werbefläche mit ihren Vertragspartnern / Lieferanten jeweils zu vereinbaren, dass die an- oder ausgelieferten Werbemittel nur die zwischen dem Kunden und New Media schriftlich definierten Cookies oder sonstigen Tracking-Technologien (die entweder

am Endgerät des Nutzers gespeichert oder dazu verwendet werden [können], um Nutzerprofile zu generieren oder anzureichern, Nutzer zu identifizieren oder Nutzerverhalten oder Nutzerinteressen auszulesen oder vorherzusagen) beinhalten dürfen und weiters, dass der Kunde hinsichtlich demnach zulässiger Cookies und Tracking-Technologien verpflichtet ist, alle Informationen bereit zu stellen, die für die Erfüllung der Verpflichtung zur Datenschutzinformation und der Betroffenenrechte nach den datenschutz- oder telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen durch New Media erforderlich oder zweckdienlich sind. Der Kunde garantiert gegenüber New Media, die Einhaltung dieses Vertragspunktes durch seine Vertragspartner / Lieferanten sicher zu stellen.

- (10) Die Auslieferung von gemäß Abs 8 und 9 zulässigen Cookies und die Anwendung von demnach zulässigen sonstigen Tracking-Technologien bei der Ausspielung der Werbemittel ist von New Media nur nach Maßgabe einer nach datenschutz- oder telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen gültigen und aufrechten Einwilligung des betreffenden Nutzers vorzunehmen. Hierzu wird der Kunde rechtzeitig die notwendigen und von New Media verpflichtend in seine Datenschutz- und Cookie-Erklärung aufzunehmenden Informationen übermitteln. Der Kunde garantiert hierbei für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Informationen. Der Kunde garantiert gegenüber New Media unter Übernahme der Verpflichtung zur vollständigen Schadloshaltung (eine allfällige sonst vereinbarte Haftungsbeschränkung gilt nicht für diesen Vertragspunkt), dass über Tag-in-Tagschaltungen ausgelieferte Werbemittel frei von Malware und Viren sowie nach dieser Vereinbarung unzulässigen Cookies oder sonstigen Tracking-Technologien sind, und allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

11. Kontaktaufnahme zu Werbezwecken

New Media darf den Kunden bis auf jederzeitigen Widerruf unabhängig vom aufrechten Bestand eines Vertrages über einen Anzeigenauftrag (längstens aber bis 7 Jahre nach Auslaufen aller Vertragsverhältnisse über Anzeigenaufträge mit SV) unter Verwendung der vom Kunden angegebenen Kontaktinformationen (Firmenbezeichnung, Name Ansprechpartner/in, Anschrift, UID-Nummer, eMail-Adresse[n], Telefonnummer[n], Telefaxnummer[n], Berufs- bzw Branchenzugehörigkeit) per Telefon, SMS, Telefax, Brief oder eMail zu nachfolgenden Zwecken kontaktieren:

- **Kundengewinnung und Kundenrückgewinnung in Bezug auf Anzeigenaufträge oder Werbekooperationen in Bezug auf Print- und Onlinemedien (inkl. Social-Media-Auftritte) der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH und der New Media Online GmbH, Brunecker Straße 3, 6020 Innsbruck.**
- **Durchführung von Kundenzufriedenheitsbefragungen**
- **Einladung zu Kundenincentives und Übermittlung von Imagewerbung betreffend die Print- und Onlinemedien (inkl. Social-Media-Auftritte) der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH und der New Media Online GmbH, Brunecker Straße 3, 6020 Innsbruck**
- **Hinweis auf Aktionen, Vorteilsangebote, Gewinnspiele und Sonderthemen der Print- und Onlinemedien (inkl. Social-Media-Auftritte) von SV und der New Media Online GmbH, Brunecker Straße 3, 6020 Innsbruck**
- **Einladung zu und Hinweis auf Events, die entweder von der Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH oder der New Media Online GmbH, Brunecker Straße 3, 6020 Innsbruck, veranstaltet werden oder an deren Durchführung die genannten Unternehmen als Kooperations- oder Werbepartner mitwirken.**

12. Änderungsvorbehalt

- (1) New Media ist berechtigt, diese AGB-WERBEFLÄCHE sowie den Inhalt des Vertrages auch für laufende Vertragsverhältnisse zu ändern. Der Kunde wird über die Änderung und deren Wirksamkeit schriftlich verständigt. Hat der Kunde New Media eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben, so kann die Verständigung auch elektronisch an diese E-Mail-Adresse(n) des Kunden erfolgen. Die Zustimmung zur Vertragsänderung durch den Kunden gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung

widerspricht. Das Vertragsverhältnis wird dann zu den geänderten Konditionen/Preisen fortgesetzt.

- (2) Eine dem Kunden elektronisch per E-Mail übermittelte Änderungsmitteilung gilt [gemäß § 12 ECG] als zugegangen, wenn der Kunde die Mitteilung unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, New Media über eine Änderung der New Media bekannt gegebenen Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse) unverzüglich zu informieren. Hat der Kunde es unterlassen, New Media von einer Änderung der New Media gegenüber bekannt gegebenen Adresse oder E-Mail-Adresse zu verständigen und erfolgt die Änderungsmitteilung an die New Media zuletzt bekannt gegebene Kontaktadresse (Anschrift, E-Mail-Adresse), so gilt die Änderungsmitteilung als zugestellt, sobald der Kunde die Mitteilung unter gewöhnlichen Umständen abrufen oder in Empfang nehmen hätte können.
- (4) New Media verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen [rechtzeitigen] Widerspruchs besonders hinzuweisen.
- (5) Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist New Media berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen, wobei jedoch zumindest eine Kündigungsfrist von 14 Tagen einzuhalten ist.

13. Kommunikation zwischen New Media und dem Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Kundendaten, insbesondere der Zustellanschrift oder Rechnungsanschrift, der von ihm verwendeten E-Mail Adresse(n), New Media umgehend schriftlich (Fax, E-Mail oder Post) zur Kenntnis zu bringen. Bei Unterlassung dieser Mitteilung gelten Erklärungen von New Media als dem Kunden zugegangen, sofern sie an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse oder betreffend Rechnungen und die damit zusammenhängenden Zahlungserinnerungen an die zuletzt bekannt gegebene Rechnungsanschrift versandt wurden.
- (2) Erfolgt eine an den Kunden gerichtete Mitteilung an die New Media zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse, so gilt die Mitteilung als zugegangen, sobald der Kunde die Mitteilung unter gewöhnlichen Umständen abrufen oder in Empfang nehmen hätte können.
- (3) Die Kommunikation zwischen New Media und dem Kunden während der laufenden Vertragsbeziehung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Der Kunde stimmt in diesem Zusammenhang insbesondere der elektronischen Übermittlung von Rechnungen und rechnungsbezogener Kommunikation an die New Media zuletzt als aktuell bekannt gegebene E-Mail Adresse zu. Der Kunde ist daher verpflichtet, diesen E-Mail Account regelmäßig abzurufen.

14. Allgemeine Bestimmungen

- (1) **Soweit in diesen AGB-WERBEFLÄCHE im gemeinsamen Geschäftsverkehr zwischen New Media und dem Kunden auf das Schriftformerfordernis Bezug genommen wird, sind Mitteilungen sowohl per Fax als auch per E-Mail ausreichend.**
- (2) **Stornierung:** Die kostenfreie Stornierung eines Werbeauftrages ist bis 5 Werktage vor der geplanten Schaltung möglich. Bei einer späteren Stornierung sind 50 % des vereinbarten Kampagnenbudgets sofort fällig.
- (3) **Reporting an Focus: Mit der Erteilung des Auftrages stimmt der Kunde zu, dass New Media den Bruttomediawert des Auftrags lt. Listenpreis an die Media FOCUS Research Ges.m.b.H. weiterleitet.**
- (4) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der New Media ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (5) Erfüllungsort ist der Sitz von New Media.
- (6) Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen New Media und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von New Media örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.
- (7) Wird irgendeine Bestimmung der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien von einem

Gericht oder einer anderen Behörde als nicht durchsetzbar oder ungültig erklärt, so beeinträchtigt dies die Gültigkeit, Gesetzmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht. In diesem Fall werden die Parteien die ungültige Bestimmung durch eine den ursprünglichen wirtschaftlichen Absichten möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzen.